

Satzung

des „Eltern- und Fördervereins des Gymnasiums in Walsrode e. V.“

§ 1

Der Verein trägt den Namen:

Eltern- und Förderverein des Gymnasiums Walsrode e. V.

§ 2

Sitz des Vereins ist Walsrode.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Der Verein hat den Zweck, die Belange des Gymnasiums in Walsrode zu fördern. Aufgabe des Vereins ist es insbesondere, durch unterstützende Tätigkeit und Aufbringung wirtschaftlicher Mittel das Gymnasium bei der Beschaffung von Ausstattungsgegenständen zu unterstützen, die für einen sinnvollen Schulbetrieb erforderlich oder zweckmäßig sind und aus den verfügbaren öffentlichen Mitteln des Schulträgers nicht oder nicht in ausreichender Zahl beschafft werden können.

Der Verein setzt sich des weiteren zum Ziel, durch tätige Mithilfe Unterricht und Ausbildung am Gymnasium Walsrode zu fördern, wo dies einer personellen Unterstützung bedarf; hiernach kommen infrage die Unterstützung von Begleitpersonen bei der Aufsicht und Durchführung von Klassenfahrten, Sportwettkämpfen, Unterhaltung von Zeitschriften-Abonnements für die Schulbibliothek, Auslobung von Preisen und Prämien für besondere Leistungen im Schulbereich sowie alle Tätigkeiten, die der Förderung des Schulzwecks und des Ansehens des Gymnasiums und dem Wohle der Schüler und Lehrer dienlich sind.

§ 4

Der Eltern- und Förderverein des Gymnasiums Walsrode e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere also Zwecke der Förderung von Bildung und Erziehung, des Sports und der Jugendhilfe; dieser Zweck wird verwirklicht durch die Erfüllung der in § 3 im einzelnen beschriebenen Aufgaben und Ziele.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden; die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und können Auslagen lediglich für zur Durchführung des Vereinszwecks notwendige nachgewiesene Auslagen erhalten.

§ 5

(ersatzlos gestrichen durch Beschluss der MV vom 24.03.2014)

Soweit der Verein für die Zwecke des Gymnasiums zur Förderung des Schulzwecks Sachen anschafft, soll der Verein diese dem Gymnasium leihweise unter Aufrechterhaltung des Vereinseigentums zur Verfügung stellen, soweit nicht im Einzelfalle eine andere Regelung sinnvoll ist.

Die dem Verein gehörenden Sachen sind jeweils in ein Verzeichnis einzutragen. Der Verein soll sich die Möglichkeit offen halten, sich über den Einsatz der beschafften Sachen, deren Zweckmäßigkeit oder Ergänzungsbedürftigkeit sowie über den jeweiligen Zustand oder über einen etwaigen Neuerungsbedarf zu unterrichten.

§ 6

Mitglieder des Vereins können aus natürlichen Personen – volljährige Mitbürger – werden; darüber hinaus nimmt der Verein juristische Personen als kooperative Mitglieder auf, sofern deren gesetzlicher oder satzungsmäßiger Zweck mit den satzungsmäßigen Zielen des Eltern- und Fördervereins des Gymnasiums Walsrode e. V. übereinstimmt.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

§ 7

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Über Erhöhungen oder Ermäßigungen des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1) durch den Tod des Mitglieds,
- 2) mit dem Ausscheiden des letzten Kindes aus der Schule, es sei denn, die weitere Mitgliedschaft wird schriftlich erklärt,
- 3) durch schriftliche Kündigung, die dem Vorstand des Vereins spätestens 3 Monate vor Beendigung des Schuljahres zugegangen sein muss; Eltern, die Mitglied des Vereins sind, können darüber hinaus unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch während des Schuljahres die Mitgliedschaft kündigen, sofern das Kind eines solchen Mitgliedes des Gymnasiums in Walsrode vor Ablauf eines Schuljahres verlässt und die Eltern andere Kinder am Gymnasium nicht eingeschult haben,
- 4) durch Ausschließung, die der Vorstand ausspricht, wenn trotz schriftlicher Aufforderung nach Ablauf von einem Monat rückständige Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt sind oder ein Mitglied in anderer Weise den Interessen des Vereins und/oder des Gymnasiums Walsrode zuwiderhandelt. Gegen einen solchen Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied die nächstfällige Mitgliederversammlung anrufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.

§ 9

Der Eltern- und Förderverein des Gymnasiums in Walsrode handelt durch seinen Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vertreten; jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel.

Der Vorstand ist insbesondere für die ordnungsmäßige Aufzeichnung aller wirtschaftlichen Vorgänge des Vereins im Sinne einer übersichtlichen und ordentlichen Buchhaltung verantwortlich, über die er jeweils nach Abschluss eines Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen vollständigen, übersichtlichen und ggf. zu erläuternden Kassenbericht erstattet.

Die Verwendung der Mittel des Vereins – soweit sie nicht durch Mitgliederbeschlüsse vorgeschrieben ist – bedarf eines Vorstandsbeschlusses in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Vorstandssitzung, der mit Mehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden muss. Sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen, kann eine Beschlussfassung schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen.

Die Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins obliegt dem Schatzmeister.

Der Schriftführer des Vereins ist, soweit es sich nicht um Vorgänge im Bereiche der Kassenführung handelt, in den vom Vorsitzenden bestimmten Fällen zur Erledigung der Korrespondenz des Vereins zuständig. Der Schriftführer führt überdies bei Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung ein Protokoll, aus dem die Zahl der Anwesenden, die ordnungsgemäße Einberufung und die Tagesordnung sowie die daraufhin gefassten Beschlüsse und ggf. sonst bedeutsame Vorgänge und Äußerungen hervorgehen müssen.

Alle Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen dessen Verhinderung; er nimmt darüber hinaus Aufgaben des Vorsitzenden wahr, um deren Erledigung ihn der Vorsitzende ersucht.

Mitglieder des Vorstandes sind:

- 1) der Vorsitzende des Vereins,
- 2) der Stellvertreter des Vorsitzenden,
- 3) der Schriftführer,
- 4) der Schatzmeister,
- 5) der jeweilige Elternratsvorsitzende des Gymnasiums Walsrode,
- 6) der Schulleiter des Gymnasiums Walsrode.

Die Mitglieder des Vorstandes zu 1), 2), 3) und 4) werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt für zwei Geschäftsjahre. Die Mitglieder versehen ihr Vorstandsamt so lange, bis die Mitgliederversammlung die Vorstandesämter durch eine Neuwahl – Wiederwahl ist jederzeit möglich – neu besetzt, ggf. also auch über zwei Geschäftsjahre hinaus.

§ 10

Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung der Mitglieder. Sie soll in Abständen von jeweils zwei Jahren in Übereinstimmung mit dem Vorstandswahlturnus stattfinden. Regelmäßiger Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Hauptversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Rechnungsberichts des Schatzmeisters,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
- d) Vorstandswahlen.
- e) Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet; jedes Mitglied kann den Vorstand schriftlich darüber hinaus ersuchen, bestimmte Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zuzuführen – einem solchen Ersuchen muss der Vorstand entsprechen, falls nicht satzungsmäßige, gesetzliche oder sonst wichtige Gründe entgegenstehen,
- f) Die Mitgliederversammlung ist für die Prüfung des Rechnungsberichtes des Schatzmeisters zuständig; sie wählt aus ihrer Mitte für die jeweils darauffolgende satzungsmäßige Mitgliederversammlung mindestens zwei dem Vorstand nicht angehörende Vereinsmitglieder zu Kassenprüfern (Prüfungsausschuss). Deren Bericht ist jeweils im Anschluss an den Rechnungsbericht des Schatzmeisters entgegen zu nehmen.

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens 30% aller Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung verlangen.

§ 11

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Er stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest. Die Tagesordnung enthält alle vom Vorstand beschlossenen Gegenstände, alles satzungsmäßig vorgeschriebenen Gegenstände sowie solche Gegenstände, deren Aufnahme in der Tagesordnung Mitglieder satzungsgemäß verlangen können.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von 14 Kalendertagen vor Versammlungstermin.

§ 12

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung kommen mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder zustande, falls nicht Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten verlangen.

Beschlüsse, die einer Änderung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller erschienenen Mitglieder.

Alle Beschlüsse kommen durch offene Abstimmung zustande.

Das Stimmrecht kann nur durch ein Mitglied persönlich wahrgenommen werden, bei kooperativen Mitgliedern durch deren satzungsmäßigen Vertreter. Jedes natürliche oder juristische Mitglied hat eine Stimme.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen, von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll wird durch den Schriftführer geführt; ist dieser verhindert, so soll der Vorsitzende ein anderes Mitglied des Vorstands oder aber einen anderen Teilnehmer der Mitgliederversammlung damit betrauen.

§ 13

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die juristische Körperschaft, die gesetzmäßig verpflichtet ist, die sächliche Ausstattung des Gymnasiums zu gewährleisten; z. Zt. ist dies der Landkreis Soltau-Fallingb. Das Vermögen darf in solchen Fällen ausschließlich den schulischen Zwecken des Gymnasiums im Sinne des in dieser Satzung niedergelegten Zwecks dienen; ist dies nicht möglich, dürfen ähnliche gemeinnützige Zwecke gefördert werden.

§ 14

Die Aufbewahrung aller Schriftstücke und Korrespondenz, aller Beschlussprotokolle sowie aller Belege über die wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand beschließt darüber, wie dies im Einzelnen verwirklicht wird; eine Aufbewahrung in den Sekretariatsräumen des Gymnasiums ist zulässig, sofern der Leiter des Gymnasiums dies gestattet und der Vorstand zu den üblichen Schulzeiten jederzeit Zutritt zu diesen Schriftstücken hat.

Walsrode, 05.04.2017